

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS VFA 100)

Stand: 08.07.2024

1. Vorbemerkungen

Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind abgegrenzte Einzelfragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung¹ von Versicherungsunternehmen nach den europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS).² Die Ausführungen zu den jeweiligen Einzelfragen folgen einem einheitlichen Schema („Modul“). Jedes Modul ist eigenständig und wird gesondert vom Versicherungsfachausschuss (VFA) (als Entwurf bzw. finale Fassung) verabschiedet. Die einzelnen Module werden in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* zusammengefasst und sind in der Reihenfolge der ESRS sortiert.

Alle Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass zwischenzeitlich durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber keine abweichende Auffassung geäußert wird.

2. Modulübersicht

ESRS E1	–	M1	Klimawandel
ESRS E1	–	M1.1	Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen

¹ Die Begriffe „Nachhaltigkeitsbericht“ und „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ werden in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* synonym verwendet. Diese gelten ebenfalls als Synonym für den in den ESRS verwendeten Begriff der „Nachhaltigkeitserklärung“.

² Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

3. Einzelmodule

Zugrundeliegender Standard	ESRS E1 (Anlage I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772)
Kurztitel des Moduls	ESRS E1-M1.1
Datum der Verabschiedung durch den VFA	14.06.2024
Datum der billigenden Kenntnisnahme durch den FAB	08.07.2024
Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)	Entwurf
Vorbereitendes IDW Gremium	Arbeitsgruppe „CSRD und ESRS im Finanzsektor“

Der Versicherungsfachausschuss (VFA) des IDW hat den folgenden Entwurf eines Moduls der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS VFA 100) verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 30.09.2024 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zur endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1. Thema

- 1 Emissionen von Versicherungsnehmern in der Berichterstattung zu Scope-3-THG-Bruttoemissionen von Versicherungsunternehmen.

2. Sachverhalt bzw. Fallkonstellation

- 2 Die Wesentlichkeit auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse des berichtenden Unternehmens vorausgesetzt, hat dieses Unternehmen gemäß ESRS E1.44 seine Scope-1-THG-Bruttoemissionen, seine Scope-2-THG-Bruttoemissionen, seine Scope-3-THG-Bruttoemissionen und seine THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent anzugeben. Das Ziel der Angabe-

pflicht hinsichtlich der Scope-3-THG-Bruttoemissionen ist es, ein Verständnis über die Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln, die über die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen hinausgehen, da bei vielen Unternehmen die Scope-3-Treibhausgasemissionen den Hauptbestandteil ihres Treibhausgasinventars ausmachen und eine bedeutende Ursache für die Übergangsrisiken des Unternehmens darstellen können (vgl. ESRS E1.45 c)).

- 3 Die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen umfasst gemäß ESRS E1.51 die Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent aus jeder signifikanten Scope-3-Kategorie (d.h. jeder Scope-3-Kategorie, die für das Unternehmen eine Priorität darstellt).

3. Fragestellung

- 4 Fraglich ist, ob Emissionen von Versicherungsnehmern stets verpflichtend als Teil der Scope-3-THG-Bruttoemissionen eines Versicherungsunternehmens gemäß ESRS E1-6 zu berichten sind, wenn die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen aus Sicht des Versicherungsunternehmens als wesentlich beurteilt wurde.

4. Würdigung

- 5 Vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden Rechtsunsicherheiten in der Auslegung der Anforderungen des ESRS E1 im Hinblick auf die Fragestellung, ob Emissionen von Versicherungsnehmern stets verpflichtend als Teil der Scope-3-THG-Bruttoemissionen eines Versicherungsunternehmens zu berichten sind, werden im Folgenden zwei – bis zur Ausräumung dieser Rechtsunsicherheit durch den EU-Gesetzgeber – vertretbare Sichtweisen dargelegt.

4.1. Sichtweise 1

- 6 Gemäß ESRS E1.AR 46 a) berücksichtigen Unternehmen bei der Zusammenstellung der nach ESRS E1.51 erforderlichen Informationen über Scope-3-THG-Bruttoemissionen die Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011).³ Die dort aufgeführte Kategorie 15 „Investments“ wird in verpflichtend zu berichtende und optional zu berichtende Arten von Investments unterteilt. Versicherungsverträge (insurance contracts) werden hierbei der optional zu berichtenden Art „andere Investitionen oder Finanzdienstleistungen“ (other investments or financial services) zugerechnet.⁴
- 7 Neben der Anforderung zur Berücksichtigung der Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) besteht für Finanzinstitute die Anforderung, den vom „Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF)“ herausgegebenen

³ Abrufbar unter: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard_041613_2.pdf (letzter Abruf: 14.05.2024).

⁴ Vgl. THG-Protokoll für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011), S. 54, abrufbar unter: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard_041613_2.pdf (letzter Abruf: 14.05.2024).

Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard zu berücksichtigen, insb. Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022) (vgl. ESRS E1.AR 46). Die Entwurfsfassung des ESRS E1 aus Juni 2023⁵ führte in den Anwendungshinweisen einen expliziten Verweis auf den PCAF-Standard Part C auf, der die Berechnung der Emissionen von Versicherungsnehmern regelt.⁶ Dieser explizite Verweis ist in der als delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 veröffentlichten finalen Fassung des ESRS E1 nicht mehr explizit enthalten.

- 8 Die EFRAG hat sich durch die eingerichtete Q&A-Plattform mit der Frage „What is the scope of reporting scope 3 greenhouse gas emissions for insurance companies?“ auseinandergesetzt.⁷ Die EFRAG hat hierzu die folgende Antwort formuliert, welche die Behandlung der Emissionen von Versicherungsnehmern nicht explizit thematisiert:

„When reporting on their gross Scope 3 greenhouse gas (GHG) emissions, the undertaking discloses the amounts corresponding to the Scope 3 categories that it considers significant. For investments, this will factor in the scale of the investments and the associated indirect GHG emissions. The company should follow the principles, requirements and guidance laid out in the GHG Protocol Corporate Standard, the GHGP Scope 3 standard as well as the associated Scope 3 calculation guidance. Moreover, as stated in ESRS E1 paragraph AR 46(b), financial institutions shall consider the GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry from the Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), specifically part A ‚Financed Emissions‘ (version December 2022).“

- 9 In einer Arbeitsversion der Ausarbeitung zu dieser Fragestellung war folgender Ergänzungsvorschlag enthalten, der jedoch nicht in die finale Fassung der Q&A aufgenommen wurde:

„The downstream value chain dimension of scope 3 includes the relationships with clients that subscribe the re/insurance policies. The future EFRAG sector standards will include particular guidance on these aspects.“⁸

- 10 Aus der Gesamtschau der o.g. Punkte kann ein Versicherungsunternehmen zu dem Schluss kommen, dass die Emissionen von Versicherungsnehmern nicht von der Angabepflicht gemäß ESRS 1-6 Abs. 44 umfasst sind. Die Emissionen von Versicherungsnehmern gehören folglich nicht zum verpflichtenden Bestandteil des in Anlage B des ESRS 2 genannten angabepflichtigen Datenpunktes, welcher bereits im ersten Anwendungsjahr zu berichten ist.
- 11 Kommt das Versicherungsunternehmen jedoch zu dem Schluss, dass die Emissionen aus dem Versicherungsgeschäft und die hieraus entstehenden Auswirkungen, Risiken oder Chancen aufgrund ihrer unternehmensspezifischen Fakten und Umstände dennoch wesentlich

⁵ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-European-sustainability-reporting-standards-first-set_en (letzter Abruf: 14.05.2024).

⁶ PCAF Part C, S. 5 „The Standard provides detailed guidance for each segment to calculate the insurance-associated emissions resulting from activities in the real economy that are re/insured“, abrufbar unter: <https://carbonaccountingfinancials.com/files/downloads/pcaf-standard-part-c-insurance-associated-emissions-nov-2022.pdf> (letzter Abruf: 14.05.2024).

⁷ Vgl. EFRAG, Q&A zur Frage „ID 43 – Scope 3 GHG emissions for Insurance company“, abrufbar unter: <https://efrag.sharefile.com/share/view/sa7b84df6e60641e089ca4b0829f452b3/fo93852e-df08-48ac-bde6-1464e32e1e07> (letzter Abruf: 14.05.2024).

⁸ Vgl. EFRAG, Log of explanations approved by SR TEG and commented on by SRB and EC, S. 10, abrufbar unter: <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FMeeting%20Documents%2F2311031440290056%2F06-03%20Log%20of%20explanations%20SRB%20Meeting%20240124%20%5BPublic%5D.pdf> (letzter Abruf: 14.05.2024).

sind, so hat es unternehmensspezifische Angaben zu den Emissionen von Versicherungsnehmern zur Verfügung zu stellen, die es den Nutzern ermöglichen, die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens nachzuvollziehen (ESRS 1.11).⁹ Für unternehmensspezifische Angaben gelten die Anwendungsrichtlinien ESRS 1.AR 1 bis AR 5; besondere Bedeutung für die vorliegende Fragestellung haben die Anforderungen an die Vergleichbarkeit des ESRS 1.AR 5.¹⁰

- 12 Für unternehmensspezifische Parameter gilt nach den Anwendungsanforderungen des ESRS 1.133 b) bezogen auf die Wertschöpfungskette eine Übergangszeit von drei Jahren.

4.2. Sichtweise 2

- 13 Das Ziel der Angabepflicht hinsichtlich der Scope-3-THG-Bruttoemissionen ist es, ein Verständnis über die Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens zu vermitteln, die über die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen hinausgehen, da bei vielen Unternehmen die Scope-3-Treibhausgasemissionen den Hauptbestandteil ihres Treibhausgasinventars ausmachen und eine bedeutende Ursache für die Übergangsrisiken des Unternehmens darstellen können (vgl. ESRS E1.45 c)). Die Messung versicherungsbedingter Emissionen ist ein wichtiger Schritt, den ein Rück-/Versicherer unternehmen kann, um klimabezogene Übergangsrisiken zu erkennen und zu bewerten und potenzielle Chancen zu identifizieren.¹¹
- 14 Neben der Anforderung zur Berücksichtigung der Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) besteht für Finanzinstitute die Anforderung der Berücksichtigung des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards für Treibhausgase für die Finanzbranche der PCAF, insb. Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022) (vgl. ESRS E1.AR 46). Die Entwurfsfassung des ESRS E1 aus Juni 2023¹² führt in den Anwendungshinweisen einen expliziten Verweis auf PCAF Part C auf. Dieser ist in der finalen Fassung des ESRS E1 zwar nicht mehr explizit enthalten, da nur noch „insbesondere Part A“ genannt ist, allerdings wird Part C nicht ausgeschlossen.
- 15 Die Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) zur Optionalität der Berücksichtigung von Versicherungsverträgen (insurance contracts) führen vor dem Hintergrund der weitergehenden Anforderungen an die Berücksichtigung des Berichterstattungsstandards für Treibhausgase für die Finanzbranche der PCAF nicht dazu, dass die

⁹ ESRS 1.11 thematisiert Auswirkungen, Risiken oder Chancen, die nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt sind.

¹⁰ Bezüglich der Anforderungen an unternehmensspezifische Angaben ist die Entwicklung eines separaten Moduls geplant.

¹¹ PCAF Part C, S. 13 „Measuring insurance-associated emissions is an important step a re/insurer can take to identify and assess climate-related transition risks and identify potential opportunities“, abrufbar unter: <https://carbonaccountingfinancials.com/files/downloads/pcaf-standard-part-c-insurance-associated-emissions-nov-2022.pdf> (letzter Abruf: 29.02.2024).

¹² Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-Erste-europaische-Standards-fur-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung_de (letzter Abruf: 29.02.2024), Tz. AR 47.

Emissionen von Versicherungsnehmern nur optional in die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen eines Versicherungsunternehmens aufzunehmen sind.

- 16 Vielmehr kann das Versicherungsunternehmen vor dem Hintergrund des Ziels der Angabepflicht hinsichtlich der Scope-3-THG-Bruttoemissionen zu dem Schluss kommen, dass die Emissionen von Versicherungsnehmern als verpflichtender Teil der Scope-3-THG-Bruttoemissionen eines Versicherungsunternehmens anzusehen sind, da nur durch eine verpflichtende Einbeziehung der Emissionen von Versicherungsnehmern der Hauptbestandteil des Treibhausgasinventars von Versicherungsunternehmen und die Ursache für Übergangsrisiken in diesem Bereich abgebildet werden.
- 17 Wird die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen aus Sicht des Versicherungsunternehmens als wesentlich beurteilt, sind somit Emissionen von Versicherungsnehmern in diese Angabe einzubeziehen und folglich Bestandteil des in Anlage B des ESRS 2 genannten Datenpunktes.